

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Service-Versicherung (AVSB 87, Stand 01.01.2009)

§ 1 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld oder erbringt Serviceleistungen in folgenden Fällen
 - a) Panne und Unfall (§ 2)
 - aa) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (§ 2 Nr. 1);
 - bb) Bergen und Abtransport (§ 2 Nr. 2);
 - cc) Übernachtung bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 3);
 - dd) Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4 a);
 - ee) Mietwagen bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4 b);
 - ff) Ersatzteilversand (§ 2 Nr. 5);
 - gg) Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 6);
 - hh) Fahrzeugunterstellung (§ 2 Nr. 7);
 - b) Diebstahl und Totalschaden (§ 3)
 - aa) Übernachtung (§ 3 Nr. 1);
 - bb) Weiterfahrt und Rückfahrt (§ 3 Nr. 2);
 - cc) Mietwagen (§ 3 Nr. 3);
 - dd) Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 3 Nr. 4);
 - ee) Fahrzeugunterstellung (§ 3 Nr. 5);
 - c) Fahrerausfall (§ 4)
 - aa) Fahrzeugrückholung (§ 4 Nr. 1);
 - bb) Übernachtung (§ 4 Nr. 2);
 - d) Personenrücktransport und Krankenbesuch (§ 5)
 - aa) Krankenrücktransport (§ 5 Nr. 1);
 - bb) Kinderrückholung (§ 5 Nr. 2);
 - cc) Krankenbesuch (§ 5 Nr. 4).
2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sich unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles in den nachfolgenden Fällen mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt:
 - Ersatzteilversand (§ 2 Nr. 5)
 - Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 6)
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 3 Nr. 4)
 - Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 4 Nr. 1)
 - Personenrücktransport und Krankenbesuch (§ 5).Unterbleibt diese Abstimmung, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
Die §§ 62 (Rettungspflicht des Versicherungsnehmers) und 63 VVG (Rettungskosten) bleiben unberührt.
3. Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind
 - Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
 - Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen), Wohnmobile.Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sein.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung.

§ 2 Panne und Unfall

- Kann das Fahrzeug aufgrund
- einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder
 - eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis)
- seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der Versicherer Leistungen für
1. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Wert von € 103,— (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile);
 2. das Bergen und den Abtransport, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers für den Abtransport auf einen Wert bis zu € 154,— beschränkt und die Leistungen gemäß Nr. 1 angerechnet werden.
 3.
 - a) eine Übernachtung des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zu € 36,— pro Person, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadenfalles nicht wiederhergestellt werden kann und der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;
 - b) weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Nr. 3 a bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadenfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen;
 4. anstelle der Leistung nach Nr. 3 b
 - a) die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des einzelnen – entweder
 - zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder
 - zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenortauf dem jeweils kürzesten Wege.
Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt € 26,—.
Liegt der Zielort außerhalb des in § 6 Nr. 1 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches;
 - oder
 - b) die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal € 52,— je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Nr. 3 b oder Nr. 4 a zu;
 5. den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugersatzteilen zu einem Schadenort, der innerhalb des in § 6 Nr. 3 bezeichneten Geltungsbereiches liegt, sowie den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Stand: Januar 2009



KS Versicherungs-AG

Postfach 15 12 20 · 80047 München
Telefon (0 89) 5 39 81-222 · Telefax (0 89) 5 39 81-270
service@auxilia.de · www.auxilia.de

Voraussetzung ist, dass

- die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und
 - am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können;
6. den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadenort innerhalb des in § 6 Nr. 3 bezeichneten Geltungsbereiches zu einer Werkstatt an dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist.

Voraussetzung ist, dass

- das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann und
 - die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben;
7. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges in den Fällen Nr. 3, 4 und 5 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und im Falle Nr. 6 bis zum Fahrzeugtransport, jeweils jedoch für höchstens zwei Wochen.

§ 3 Diebstahl und Totalschaden

Kann das Fahrzeug aufgrund eines Diebstahles oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tage des Schadens im Inland aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für

1. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen, jeweils bis zu € 36,— pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;
2. die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt € 26,—.
3. anstelle der Ersatzleistung nach Nr. 2 die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal € 52,— je Tag.

Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Nr. 2 zu;

4. die Fahrzeugverzollung und -verschrottung durch Erstattung
 - der für das Fahrzeug anfallenden Zollgebühren oder
 - der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung von Zollgebühren durchgeführt wird;
5. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges nach dem Wiederauffinden oder bis zur Fahrzeugverzollung oder -verschrottung gemäß Nr. 4, jedoch für höchstens zwei Wochen.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Schadenfall in dem in § 6 Nr. 3 bezeichneten Geltungsbereich eingetreten ist.

§ 4 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für

1. Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis zu € 0,30 je km-Entfernung zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
2. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu € 36,— pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

§ 5 Personenrücktransport und Krankenbesuch

1. a) Müssen der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder deren minderjährige Kinder infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise zurücktransportiert werden, erbringt der Versicherer Leistungen für den Rücktransport zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Der Rücktransport sowie dessen Art und Zeitpunkt müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich ohne weiteren Nachweis auch

auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.

- b) Bei einer Reise mit dem Fahrzeug erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle berechtigten Insassen des Fahrzeuges.
 - c) Außerdem erbringt der Versicherer Leistungen für höchstens drei Übernachtungen der nach a) oder b) berechtigten Personen bis zum Rücktransport, jeweils bis zu € 36,— pro Person, soweit die Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.
2. a) Können sowohl der Versicherungsnehmer als auch sein Ehegatte infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise nicht mehr für ihre mitreisenden Kinder im Alter bis zu 15 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für eine Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringt der Versicherer die notwendigen Leistungen für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus der Bundesrepublik Deutschland, die die Kinder abholt, und Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt € 26,—.
- b) Bei einer Reise mit dem Fahrzeug erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle berechtigten Insassen im Alter bis zu 15 Jahren.
3. Wurden durch den Rücktransport bzw. die Rückreise Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen.
4. a) Müssen sich der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder deren minderjährige Kinder infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erbringt der Versicherer Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis € 512,— für Besuche des Erkrankten durch ihm nahestehende Personen.
 - b) Bei einer Reise mit dem Fahrzeug erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Besuche aller berechtigten Insassen des Fahrzeuges.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres gewährt.
2. Der Versicherungsschutz kann auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland eintreten.
3. Der Versicherungsschutz kann auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, jedoch außerhalb des in Nr. 2 bezeichneten Geltungsbereich eintreten.

§ 7 Versicherte Personen

1. Versichert sind – soweit nicht für den Personenrücktransport in § 5 Nr. 1 a und Nr. 2 a sowie für den Krankenbesuch in § 5 Nr. 4 a etwas anderes vorgesehen ist – der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen des Fahrzeuges, auf das sich der Versicherungsschutz bezieht.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
4. Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

§ 8 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

1. wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten; *Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die vom Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war.*
2. für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht

wurden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;

- für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet;
- wenn sich der Versicherungsfall bis zu 50 km (Luftlinie) von einem Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ereignet hat.
Dies gilt nicht für die Leistungen
 - Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (§ 2 Nr. 1);
 - Bergen und Abtransport (§ 2 Nr. 2);
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 3 Nr. 4);
- wenn in den Fällen der §§ 4 und 5 eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

§ 9 Beitrag, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.*
- Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern die KS Versicherungs-AG durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hierauf aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KS Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KS Versicherungs-AG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.*
- Die Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.*
- Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die KS Versicherungs-AG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die KS Versicherungs-AG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.*
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 darauf hingewiesen wurde.*
- Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KS Versicherungs-AG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 hierauf hingewiesen hat. Hat die KS Versicherungs-AG gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.*
- Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.*
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KS Versicherungs-AG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KS Versicherungs-AG erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der KS Versicherungs-AG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.*
- Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Ersatzfahrzeug

- Wird das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug veräußert oder fällt das Wagnis auf sonstige Weise weg, bezieht sich der Versicherungsschutz auf ein gleichartiges Fahrzeug des Versicherungsnehmers, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeuges tritt (Ersatzfahrzeug). Die Veräußerung des Fahrzeuges oder der sonstige Wagniswegfall ist dem Versicherer innerhalb eines Monats anzuzeigen und gleichzeitig das Ersatzfahrzeug zu bezeichnen. *Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.*
- Nr. 1 gilt auch, wenn das Ersatzfahrzeug bereits vor dem Wagniswegfall erworben wird. In diesem Fall bleibt das bisherige Fahrzeug bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des Ersatzfahrzeuges beitragsfrei mitversichert. Bei Erwerb eines gleichartigen Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach dem Wagniswegfall wird vermutet, dass es sich um ein Ersatzfahrzeug handelt.
- Ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug wegen eines unter Versicherungsschutz fallenden Schadenereignisses vorübergehend nicht fahrbereit und wird an seiner Stelle ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug benutzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz für die Dauer der Anmietung auf dieses Fahrzeug.

§ 11 Wagniswegfall

- Ist ein Ersatzfahrzeug bei Wagniswegfall nicht vorhanden und ein solches vom Versicherungsnehmer auch nicht innerhalb eines Monats nach Wagniswegfall erworben, hat der Versicherer den Versicherungsvertrag auf Anzeige des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt des Wagniswegfalles aufzuheben. Geht diese Anzeige später als zwei Monate nach dem Wagniswegfall ein, ist der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige aufzuheben. Dem Versicherer gebührt der anteilige Beitrag bis zur Aufhebung des Versicherungsvertrages zuzüglich seiner Geschäftgebühren.
- Fällt das versicherte Wagnis weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, gebührt dem Versicherer der volle Beitrag für das laufende Versicherungsjahr oder die vereinbarte kürzere Vertragsdauer.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie gegebenenfalls insoweit die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
 - den Versicherer bei der Geltendmachung der auf diesen gemäß § 67 VVG übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhandigen.
- Wird eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.*

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

- der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- Obliegenheiten arglistig verletzt hat.

§ 14 Zahlung der Entschädigung

1. Soweit dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Geld zu steht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 v.H. unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 v.H. und höchstens mit 6 v.H. pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens bezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
4. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§16 Abtretung

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 17 Mehrfache Versicherung

Erlangt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als der durch die Versicherungen abzudeckende Gesamtschaden.